

Satzung über die Anforderungen an Werbeanlagen (Werbeanlagensatzung) vom 07. November 2005 (geändert am 28. Februar 2007)

Die Markt Lappersdorf erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art 23 Satz 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Gebiete des Marktes Lappersdorf, die entweder durch Bebauungsplan als reine und allgemeine Wohngebiete sowie als Misch- und Dorfgebiete i. S. d. §§ 3, 4, 5 und 6 der Baunutzungsverordnung festgesetzt sind oder die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach der vorhandenen Bebauung solchen Baugebieten entsprechen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne abweichende Festsetzungen treffen.

§ 2 Gegenstand der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt die Errichtung, Anbringung, Aufstellung, Erneuerung, Versetzung und Änderung von Werbeanlagen.
- (2) Werbeanlagen im Sinne der Satzung sind alle ortsfesten Einrichtungen der Wirtschaftswerbung, insbesondere Werbeschilder und Hinweisschilder für Gewerbe und Beruf.

§ 3 Zulässigkeit von Werbeanlagen

- (1) Im Geltungsbereich der Satzung sind Werbeanlagen zulässig am Betriebssitz des Gewebetreibenden, an der Stätte der Leistungserbringung und an den vom Markt Lappersdorf zur Verfügung gestellten Anlagen.
- (2) An allen anderen Stellen oder Flächen sind Werbeanlagen nicht zulässig, insbesondere
 - a) an Einfriedungen
 - b) in Vorgärten
 - c) auf Dachflächen
 - d) auf Verkehrs-, Grün- und Freiflächen.
- (3) Werbeanlagen dürfen das Orts- und Straßenbild sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen. Im Bereich von Straßenkreuzungen oder Einmündungen sind die erforderlichen Sichtdreiecke freizuhalten. Von Werbeanlagen darf keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen.

§ 4 Abweichungen

Von den Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 70 Abs. 2 BayBO von der Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem Markt Lappersdorf Abweichungen zugelassen werden.

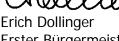
§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 89 Abs. 1 Nr. 17 BayBO kann mit einer Geldbuße bis zu 500 000,00 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 unzulässige Werbeanlage errichtet, anbringt, aufstellt, erneuert, versetzt oder ändert oder entsprechende Maßnahmen veranlasst.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05. März 2007 in Kraft.

Lappersdorf, 28. Februar 2007



Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 02. März 2007 in der Verwaltung des Marktes zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

angeschlagen am: 02. März 2007

abgenommen am: